

# Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



---

III 2014 1  
III 2014 10  
III 2014 31

## Entscheid vom 27. März 2014

---

Besetzung

lic.iur. Gion Tomaschett, Vizepräsident  
Ruth Mikšovic-Waldis und Monica Huber-Landolt, Richterinnen  
lic.iur. Achilles Humbel, Gerichtsschreiber

---

Parteien

Daniel und Ursula **Rothlin-Sidler**, Seestrasse 106, 8855 Nuolen,  
Beschwerdeführer,

**gegen**

**Gemeinde Wangen**, vertreten durch den Gemeinderat Wangen,  
Postfach 264, 8855 Wangen SZ,  
Vorinstanz,  
vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Christian Michel,  
Breitenstrasse 16, 8852 Altendorf,

---

Gegenstand

Stimmrechtsbeschwerden (Vorbereitungshandlungen/ beratende  
Gemeindeversammlung/ Urnenabstimmung)

## **Sachverhalt:**

**A.** Der Gemeinderat Wangen hatte mit schriftlicher Botschaft vom 19. Dezember 2013 die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Wangen zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 in die Buechberghalle Wangen eingeladen. Gemäss der Traktandenliste war unter Ziffer 2 folgendes der Urnenabstimmung unterliegendes Sachgeschäft vorgesehen, wobei die Urnenabstimmung auf den 9. Februar 2014 terminiert war:

Beschlussfassung über die Nutzungsplanung (2. Teil), bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Erschliessungsplan, Reglement zum Erschliessungsplan sowie dem Verpflichtungskredit für die Groberschliessungsanlagen von insgesamt Fr. 3'240'000.--.

**B.** Am 2. Januar 2014 reichten Daniel und Ursula Rothlin-Sidler dem Regierungsrat eine Stimmrechtsbeschwerde ein, welche am 3. Januar 2014 bei der Staatskanzlei einging und gleichentags vom Rechts- und Beschwerdedienst des Sicherheitsdepartements an das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz weitergeleitet wurde. Diese am 7. Januar 2014 beim Verwaltungsgericht eingegangene Stimmrechtsbeschwerde enthält folgende Rechtsbegehren (Verfahren III 2014 1):

1. Die Vorbereitungen von Traktandum 2 (Ortsplanungsrevision und Änderung Baureglement, 2. Phase,[]) für die a.o. Gemeindeversammlung vom 13.1.2014 seien gemäss Art. 34 Abs. 2 BV und § 25 ff. RPG als ungenügend, resp. unzulässig festzustellen.
2. Allen Stimmbürgern der Gemeinde Wangen sei vor dem 13.1.2014 schriftlich mitzuteilen, dass bis zur definitiven Erledigung der Bundesgerichts-Beschwerden sowie bis zur definitiven Erledigung unserer Beschwerde zur Ortsplanung vom 18.12.2013 alle Teile der Ortsplanungsrevision und des Baureglements, die den Bereich Nuolen See betreffen, aus der Abstimmung ausgeklammert bleiben und einer späteren separaten Abstimmung unterzogen werden.
3. Die Vorakten sowie die auf der Gemeinde-Webseite aufgeschalteten Dokumente zur Ortsplanungsrevision und zur a.o. Gemeindeversammlung seien beizuziehen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gemeinde Wangen.

**C.** Der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts fällte mit VGE III 2014 2 vom 7. Januar 2014 den folgenden Zwischenbescheid:

1. Der Antrag Ziffer 2 der Beschwerdeführer, wonach sinngemäss allen Stimmbürgern noch vor dem 13. Januar 2014 schriftlich ergänzende Informationen zur Nutzungsplanung im Bereich "Nuolen See" mitzuteilen seien, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Es wird Sache des Gemeinderates sein, an der beratenden Gemeindeversammlung zu Beginn der Behandlung dieses der Urnenabstimmung unterliegenden Sachgeschäftes entsprechende Zusatzinformationen (betr. Bereich "Nuolen See") abzugeben.

(2./3. Frist für Bezahlung des Kostenvorschusses; Frist für die Einreichung einer Vernehmlassung).

4. Über die Kosten dieses Zwischenbescheides wird mit der Hauptsache entschieden.

(5./6. Rechtsmittelbelehrung/Zustellung).

D. Am 16. Januar 2014 reichten Daniel und Ursula Rothlin-Sidler eine weitere Stimmrechtsbeschwerde mit den folgenden Anträgen ein (Verfahren III 2014 10):

1. Es sei der Beschluss der Gemeindeversammlung Wangen vom 13.1.2014, [(J)Traktandum 2), mit dem die Vorlage zur Ortsplanungsrevision und Änderung Baureglement (2. Phase) an die Urne überwiesen wurde, als nichtig, eventualiter ungültig, aufzuheben.

2.a) Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei es der Gemeinde Wangen zu verbieten bzw. dem Gemeinderat zu untersagen, das Sachgeschäft Trakt. 2 'Ortsplanungsrevision und Änderung Baureglement (2. Phase) inkl. Nutzungsplanung Nuolen See' gemäss der bisher vorliegenden Botschaft und den - unter Verletzung der einschlägigen Fristen bereits versandten - Abstimmungsunterlagen einer Urnenabstimmung zu unterziehen, bevor rechtskräftige, letztinstanzliche Entscheide zu den Verfahren 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 vor Bundesgericht betreffend Testufer 1 und 2 / Gesamtprojekt Nuolen See, zur hängigen Beschwerde zum Auflageverfahren beim Regierungsrat VB 381 2013 vom 18.12.2013, sowie zur hängigen Stimmrechtsbeschwerde III 2014 1 vom 2.1.2014 vorliegen.

b) Die vorsorgliche Massnahme sei sofort, ohne Anhörung, d.h. superprovisorisch anzuordnen.

3. Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

4. Es sei festzustellen, wann der Stimmzettel betreffend des vorliegenden Geschäfts verpackt und versandt wurde und es sei gegebenenfalls bereits die Zustellung für nichtig zu erklären.

5. Eventualiter sei die Gemeinde bzw. der Gemeinderat Wangen anzuweisen, den Beschluss aufzuheben und eine neue Versammlung einzuberufen, an welcher korrekt informiert wird gemäss den Präzisierungen im Zwischenbescheid des Verwaltungsgerichtes vom 7.1.2014, Ziff. 1 und Erw. 3 + 4 (Hauptverfahren III 2014 1) und unter Ausklammerung a) von der gesamten Zone Nuolen See im Zonenplan und b) von Art. 38 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 4 im Baureglement.

6. Die Akten der hängigen Verfahren 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 vor Bundesgericht betreffend Testufer 1 und 2 / Gesamtprojekt Nuolen See und die Akten der hängigen Beschwerde zum Auflageverfahren beim Regierungsrat VB 381 2013 vom 18.12.2013, sowie die Akten der hängigen Stimmrechtsbeschwerde III 2014 1 vom 2.1.2014 und das Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung vom 13.1.2014 seien beizuziehen.

7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gemeinde Wangen.



**E.** Mit Zwischenbescheid III 2014 24 vom 31. Januar 2014 entschied der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wie folgt über den Antrag auf Erlass einer vorsorglichen (bzw. superprovisorischen) Massnahme:

1. Die Anträge Ziffer 2a und 2b der Stimmrechtsbeschwerde vom 16. Januar 2014 (Verfahren III 2014 10), wonach der Gemeinde Wangen als vorsorgliche Massnahme zu verbieten sei, die betreffende Abstimmung durchzuführen (etc., siehe Ingress lit. C), wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Die Kosten für diesen Zwischenbescheid werden auf Fr. 300.-- festgelegt, den Beschwerdeführern auferlegt und vom bereits bezahlten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- (Verfahren III 2014 10) bezogen.

(3./4. Rechtsmittelbelehrung/Zustellung).

Gegen diesen Zwischenbescheid haben Daniel und Ursula Rothlin-Sidler am 5. März 2014 Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 1C\_117/2014). Mit Urteil 1C\_117/2014 vom 11. März 2014 ist das Bundesgericht auf diese Beschwerde nicht eingetreten.

**F.** Mit Schreiben vom 10. Februar 2014 teilte der Gemeinderat Wangen dem Verwaltungsgericht mit, dass anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 das Sachgeschäft zum "2. Teil der Nutzungsplanung" mit 926 Ja gegen 838 Nein angenommen worden sei.

**G.** Mit Eingabe vom 12. Februar 2014 (Postaufgabe am gleichen Tag) erheben Daniel und Ursula Rothlin-Sidler "gegen den Entscheid der Stimmbürger der Gemeinde Wangen zum Sachgeschäft '2. Teil Nutzungsplanung' vom 9.2.2014" Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Verfahren III 2014 31):

1. Es sei eine Nachzählung des Abstimmungsergebnisses anzuordnen und durch die Staatskanzlei oder eine andere unabhängige Kontrollstelle durchzuführen.
2. Es sei die Gemeinde Wangen zu verpflichten, das Abstimmungsergebnis des Sachgeschäftes 2. Teil Nutzungsplanung vom 9.2.2014 korrekt zu veröffentlichen, insbesondere seien auch die ungültigen Stimmen, die Enthaltungen und die Gesamtzahl der eingegangenen Stimmausweise öffentlich bekanntzugeben.
3. Es seien die hängigen Hauptverfahren III 2014 1 und III 2014 10 mit diesem Verfahren zu vereinigen und die Koordination mit sämtlichen damit in direktem Zusammenhang stehenden weiteren hängigen Verfahren zu gewährleisten.
4. Es sei festzustellen, dass die Abstimmung rechtlich unzulässig war.
5. Der Volksentscheid zum Sachgeschäft "2. Teil Nutzungsplanung" vom 9.2.2014 sei nichtig zu erklären, resp. aufzuheben.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.



H. Mit Vernehmlassung vom 26. Februar 2014 in den Verfahren III 2014 1 + 10 + 31 stellt der Gemeinderat Wangen folgende Anträge:

1. Die Stimmrechtsbeschwerden seien vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer.

I. Am 13. März 2014 (ca. 14.00 Uhr) nahm die Beschwerdeführerin in Begleitung einer Drittperson, die sich über ihre Identität auswies, in den Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichts Einsicht in die Akten.

J. Mit Eingabe vom 21. März 2014 äusserten sich die Beschwerdeführer "zur Vernehmlassung des Gemeinderates Wangen vom 26. Februar 2014, Stellungnahme zum Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13.1.2014, und zum ARE-Anhörungsergebnis vom 11.12.2013".

#### **Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

1.1 Die Voraussetzungen für die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; SRSZ 234.110) vom 6. Juni 1974 nicht geregelte Verfahrensvereinigung (vgl. statt vieler VGE III 2011 151 + 155 vom 18. Januar 2012, Erw. 1) sind gegeben. Die drei Beschwerdeverfahren III 2014 1, III 2014 10 und III 2014 31 betreffen ein und dasselbe den Stimmbürgern unterbreitete Sachgeschäft, basieren mithin auf im Wesentlichen gleichen Tatsachen und gleichen (stimmrechtlichen) Rechtsfragen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (Antrag Ziff. 3 der Beschwerde vom 12.2.2014) bestehen keine weiteren Verfahren, die in direktem Zusammenhang mit den Gegenstand dieses Entscheids bildenden drei Verfahren stehen und die es zu koordinieren gälte (vgl. nachstehend Erw. 4.2.4).

1.2 Die Erwägungen des Zwischenbescheids III 2014 2 vom 7. Januar 2014 im Hauptverfahren III 2014 1 betreffend die Eintretensvoraussetzungen (namentlich auch hinsichtlich der Rechtsmittelbefugnis der Beschwerdeführer) sind nach wie vor und auch für die Verfahren III 2014 10 und III 2014 31 gültig. Dies betrifft insbesondere auch die Wahrung der zehntägigen Beschwerdefrist im Verfahren III 2014 31. Die Beschwerde vom 12. Februar 2014 wurde innert zehn Tagen nach der kommunalen Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 dem Verwaltungsgericht eingereicht.

**2.1** Anfechtungsgegenstand der Stimmrechtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht, welche sich auf das Geschehen an einer Gemeindeversammlung bezieht, ist immer ein Beschluss der Gemeindeversammlung, wobei formelle Mängel (Verfahrensmängel, wie beispielsweise verfahrensleitende Anordnungen des die Versammlung leitenden Gemeindepräsidenten, unzulässige Beeinflussung, Missachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit, Unregelmässigkeiten bei der Ermittlung des Ergebnisses) wie auch inhaltliche Mängel (materielle Mängel, namentlich der Inhalt eines Beschlusses) gerügt werden können (vgl. III 2011 137 vom 26.10.2011 Erw. 1.3; VGE III 2010 17+22+41 vom 20.5.2010, Erw. 3.1; VGE III 2006 943 vom 26.1.2007, Erw. 3.1, Prot. S. 70, mit Verweis EGV-SZ 1999 S. 223 [P. Schönbächler, Das Verfahren der Gemeindeversammlung im Kanton Schwyz, 1. Aufl., EGV-SZ 1999, S. 191 ff., und 2. Aufl., Rz. 82 ff.]).

**2.2.1** Gegenstand der vorliegenden Stimmrechtsbeschwerde sind die Vorbereitung und die Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 13. Januar 2014 sowie der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 betreffend die "Beschlussfassung über die Nutzungsplanung (2. Teil), bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Erschliessungsplan, Reglement zum Erschliessungsplan sowie dem Verpflichtungskredit für die Groberschliessungsanlagen von insgesamt Fr. 3'240'000.--." (vgl. Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung, Berichte und Anträge ["Botschaft"], = GR-act. D/1).

**2.2.2** In der "Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung " wurden in der Botschaft (S. 4 f. lit. A) unter anderem folgende Angaben gemacht:

**1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat Wangen hat 2003 mit der Revision der Nutzungsplanänderung, die aus dem Jahre 1994 stammte, begonnen. Am 21. April 2009 konnte der Regierungsrat des Kantons Schwyz die unbestrittenen Teile der 1. Etappe des Zonenplans, des Baureglements, des Erschliessungsplans sowie des Reglements zum Erschliessungsplan genehmigen. Die bestrittenen Nutzungsplaninhalte wurden zurückgestellt.

Mit der vorliegenden Sachvorlage sollen die damals zurückgestellten und in der Zwischenzeit unbestrittenen Änderungen der Nutzungsplanung sowie einzelne seit 2006 neu eingegangene Änderungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden (...).

**2. Verfahren**

Die vorliegende Änderung der Nutzungsplanung wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement am 28. Februar 2011 und 25. September 2013 vorgeprüft und als rechtmässig beurteilt.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte vom 30. August bis 19. September 2013. Insgesamt 15 eingegangene Einwendungen wurden durch den Gemeinderat schriftlich beantwortet.



Am 18. Oktober 2013 wurde der vorliegende 2. Teil der Nutzungsplanrevision Wangen, bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Erschliessungsplan und Reglement zum Erschliessungsplan, öffentlich aufgelegt (Amtsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 2013, S. 2378). Innert Frist gingen fünf Einsprachen gegen die Änderung des Zonenplans und des Baureglements ein.

Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates ist eine Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz eingereicht worden. Umstritten ist die ursprünglich beantragte Verlegung einer geschützten Bestockung, welche der Gemeinderat nicht unterstützen kann.

Gemäss § 27 Abs. 1 PBG können jene Gebiete, die nach Abschluss des Einspracheverfahrens unbestritten geblieben sind, der Gemeindeversammlung vorzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sofern dies planerisch sinnvoll ist. Die Zustimmung des Amtes für Raumentwicklung für eine vorzeitige Beschlussfassung der nachfolgenden, unbestrittenen Nutzungsplanänderungen liegt vor.

Des Weiteren werden die wesentlichen Änderungen des Zonenplans kartographisch wie auch auf einem Luftbild ausgewiesen und einzeln erläutert wie auch die Baureglementsänderungen (mit rot hervorgehoben) und die Änderungen des Erschliessungsplanes sowie des dazugehörigen Reglements dargelegt (S. 6 ff.).

**2.3** Die Beschwerdeführer machen antragsweise insbesondere geltend,

- die Vorbereitungen von Traktandum 2 für die a.o. Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 seien ungenügend respektive unzulässig gewesen (Antrag Ziff. 1 der Beschwerde vom 2.1.2014; womit gleichzeitig auch der nachfolgende Überweisungsbeschluss der Sache an die Urnenabstimmung und somit auch diese unzulässig wären),
- der Überweisungsbeschluss vom 13. Januar 2014 sei nichtig bzw. ungültig (Antrag Ziff. 1 der Beschwerde vom 16.1.2014; womit gleichzeitig auch die Urnenabstimmung ungültig wäre),
- die Abstimmung bzw. der Volksentscheid zum Sachgeschäft "2. Teil Nutzungsplanung" vom 9. Februar 2014 sei nichtig zu erklären respektive aufzuheben (Antrag Ziff. 5 der Beschwerde vom 12.2.2014).

Aufgrund der Abstimmung vom 9. Februar 2014 kommt nur noch dem Antrag Ziff. 5 der Beschwerde vom 12. Februar 2014 eine eigenständige Bedeutung zu, da es sich nur hierbei um ein Leistungsbegehren handelt. Die übrigen Anträge - soweit es sich nicht um prozessuale Anträge handelt (z.B. die Anträge betreffend Aktenbeizug) - weisen im Wesentlichen nunmehr nur noch den Charakter von Feststellungsbegehren auf (so explizit auch der Antrag Ziff. 4 der Beschwerde vom 12.2.2014 betreffend Feststellung der rechtlichen Unzulässigkeit der Abstimmung) bzw. sind vorfrageweise mit Blick auf die Rechtmässigkeit der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 zu prüfen. Auf Feststellungsbegehren ist indessen, soweit ein Leistungsbegehren möglich ist, rechtsprechungsgemäss nicht

einzutreten, da die Feststellungsbegehren subsidiär zu Leistungsbegehren sind (vgl. Bundesgerichtsurteile 2C\_809/2011 vom 29.7.2012 Erw. 1.3; 2C\_586/2010 vom 24.3.2011 Erw. 1; 2C\_305/2009 vom 25.1.2010 und 2C\_306/2009 vom 25.1.2010 je Erw. 3.3; VGE II 2012 119 vom 23.1.2013 Erw. 3.4).

**2.4.1** Mit der Beschwerde vom 2. Januar 2014 rügen die Beschwerdeführer insbesondere,

- der Gemeinderat habe mit seinen Vorbereitungshandlungen zu Traktandum 2 der a.o. Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 Art. 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vom 18. April 1999 verletzt, weil er "den Stimmbürgern falsche und widersprüchliche Informationen zu den Inhalten der Vorlage" abgegeben habe (S. 2 Ziff. II.1.1; S. 3 f. Ziff. II.2.2; vgl. auch Beschwerde vom 16.1.2014 S. 14 f. Ziff. 1.4 und S. 15 Ziff. 3.15);
- in der gedruckten Botschaft werde der Bereich Nuolen See trotz ihrer hängigen Beschwerde unverändert als Teil der Ortsplanungsrevision und des Baureglements vorgelegt (S. 2 Ziff. II.1.1);
- eine Gutheissung der Botschaft an der a.o. Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 respektive an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 könne als Ja des Stimmbürgers zum Verbleib der Nuolen See betreffenden Teile der Nutzungsplanung ausgelegt werden, obwohl diese Frage aufgrund von Art. 25 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) vom 22. Juni 1979 gar nicht gestellt werden dürfe (S. 3 Ziff. II.1.3, 2.1 f., S. 5 Ziff. 2.5; vgl. auch Beschwerde vom 16.1.2014 S. 15 f. Ziff. 1.5.1 f.; Beschwerde vom 12.2.2014 S. 14 Ziff. 3.8);
- das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) sei nicht zuständig, seine Zustimmung zum vom Gemeinderat gewählten Vorgehen (d.h. Ausklammerung der Nutzungsplanung Nuolen See von der Abstimmung über die Ortsplanungsrevision) zu geben (S. 4 Ziff. II.2.3; vgl. auch Beschwerde vom 16.1.2014 S. 14 Ziff. 1.3.5; Beschwerde vom 12.2.2014 S. 14 f. Ziff. 3.10 f.);
- ohne vorherige Korrektur der Botschaft entstehe eine erhebliche Rechtsunsicherheit (S. 4 Ziff. II.2.6);
- der Gemeinderat verstosse "auch gegen Treu und Glauben und die bindenden Vorgaben von Art. 34 Abs. 2 BV betreffend Festlegung der Gewässerräume", wenn er fälschlicherweise behaupte, mit der Nutzungsplanung könnten die Gewässerraumzonen verbindlich festgelegt werden (S. 5 Ziff. 2.7; Beschwerde vom 12.2.2014 S. 15 f. Ziff. 3.16).



**2.4.2** Mit der Beschwerde vom 16. Januar 2014 machen die Beschwerdeführer namentlich geltend,

- der Gemeinderat habe sich nicht an die gerichtlichen Anweisungen gemäss VGE III 2014 2 vom 7. Januar 2014 gehalten; seine Informationen - auch an der Gemeindeversammlung - seien weiterhin im Widerspruch zu anderweitigen Informationen gewesen (S. 4 f. Ziff. 3; S. 10 ff. Ziff. 1.2; S. 13 f. Ziff. 1.3);
- durch die öffentliche Schelte gegenüber ihnen sei "ein Klima der Einschüchterung und Diskriminierung" geschaffen worden. Die hohe Zahl von Enthaltungen (fast  $\frac{1}{4}$  der 174 Stimmberechtigten; 125 Ja zu 4 Nein bei 44 Enthaltungen) verdeutliche "die Unsicherheit vieler Bürger und die Unklarheiten zum Sachgeschäft" (S. 6 Ziff. 3.5; S. 10 Ziff. II.1.1.5);
- vom Gemeindepräsidenten sei pauschal behauptet worden, die Stimmrechtsbeschwerde sei abgewiesen worden (S. 6 Ziff. 3.6);
- die Abstimmungsunterlagen seien am 30. Dezember 2013 und somit mit Blick auf die Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 verspätet zugestellt worden (S. 6 Ziff. 3.7); die Unterlagen für die Urnenabstimmung seien verfrüht versendet worden (S. 7 Ziff. 3.9);
- wegen der zeitlichen Nähe zum Abstimmungsdatum sei die Terminansetzung für die Gemeindeversammlung unzulässig gewesen (S. 6 Ziff. 3.8).

Des Weiteren rügen die Beschwerdeführer ebenfalls eine falsche Information der Bürger (S. 9 ff. Ziff. II.1.1). Der Gemeinderat habe auch das Gebot von Treu und Glauben verletzt, wenn er die Verbindlichkeit von "§ 27 Abs. 1 RPG" (recte: des Planungs- und Baugesetzes [PBG; SRSZ 400.100] vom 14.5.1987) gemäss dem von ihnen an der Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 unterbreiteten Antrag in Abrede gestellt habe (S. 11 f. Ziff. 1.2.4). Bei einer unveränderten Überweisung der Vorlage an die Urne bestehe ein Missbrauchspotential (S. 15 f. Ziff. 1.5).

**2.4.3** Mit der Beschwerde vom 12. Februar 2014 wird unter anderem auf die Rügen der beiden vorausgehenden Beschwerden verwiesen bzw. werden diese Rügen zusammengefasst (insbesondere S. 4 f. Ziff. 6, S. 13 Ziff. 3.2 ff., S. 16 f. Ziff. 3.19 [Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV und § 25 ff. RPG bzw. recte: PBG]; S. 6 f. Ziff. 7 [Missachtung der Verfahrensordnungen gemäss dem Zwischenbescheid VGE III 2014 2 vom 7.1.2014]; S. 8 Ziff. 5 [Klima der Einschüchterung und Diskriminierung]; S. 8 ff. Ziff. 7.7 ff. [einerseits verspätete, andererseits verfrühte Zustellung der Abstimmungsunterlagen; die Unterlagen seien nicht per A-Post versandt worden; diesbezüglich sei die Öffentlichkeit in die Irre geführt worden]; S. 13 Ziff. 3.6 [irreführende Botschaft]). Die Beschwerdeführer erachten insbesondere das Abstimmungsergebnis (926 Ja gegen 838 Nein) als "äusserst knapp"



(S. 3 Ziff. 4; S. 11 f. Ziff. II.1). Diese "hauchdünne Mehrheit" bilde kein zuverlässiges Ergebnis (S. 12 Ziff. 1.6). Mit ihrem eigenen Flugblatt habe die behördliche Falschinformation nicht ausgeglichen respektive aufgehoben werden können (S. 16 Ziff. 3.18).

Die Beschwerdeführer beziehen sich in ihrer Argumentation überdies zu wesentlichen Teilen auf die Bundesgerichtsverfahren 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 betreffend Testufer 1 und 2 (Nuolen See). In diesem Zusammenhang machen sie geltend, den Stimmbürgern seien auch die unveränderten Teile der Nutzungsplanung, darunter "Nuolen See", zur Bestätigung vorgelegt worden (S. 6 f.; vgl. auch S. 13 f. Ziff. 3.4 und 3.8 f.; vgl. auch Beschwerde vom 16.1.2014 S. 4 Ziff. 3, S. 9 Ziff. 1.1, S. 11 Ziff. 1.2.4, S. 13 f. Ziff. 1.3.3 f.), was der Gemeinderat "pflichtwidrig" verschwiegen habe. Die fünfzehnjährige raumplanungsrechtliche Planbeständigkeit sei hinsichtlich der Zonenplanung betreffend "Nuolen See" abgelaufen. Damit könne auch die KIBAG für den Fall der Nichtrealisierbarkeit der geplanten Bauvorhaben im Gebiet "Nuolen See" keinen Schadenersatz mehr fordern. Werde nun auch die Nutzungsplanung betreffend "Nuolen See" wieder (mit-)bestätigt, wäre die bestehende Nutzungszuordnung für "Nuolen See" auf weitere 15 Jahre rechtswirksam. Nach Inkrafttreten der revidierten Zonenplanung könne die KIBAG daher wieder Schadenersatz in Millionenhöhe geltend machen.

**2.5** Soweit die Beschwerdeführer den Zwischenbescheid III 2014 24 vom 31. Januar 2014 kritisieren (Beschwerde vom 12.2.2014 S. 9 f. Ziff. 8), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Diesen Zwischenbescheid haben die Beschwerdeführer mittlerweile beim Bundesgericht angefochten, welches auf die Beschwerde nicht eingetreten ist (vgl. vorstehend Ingress lit. E).

**3.1** Der Gemeindeversammlung steht unter anderem die Befugnis zu, Rechtssätze zu erlassen, soweit nicht nach kantonalem Recht ein anderes Organ zuständig ist (§ 7 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke [GOG; SRSZ 152.100] vom 29.10.1969). Gemäss § 27 PBG hat die Gemeindeversammlung - nach der rechtskräftigen Erledigung der Einsprachen - Beschluss über den Erlass kommunaler Nutzungspläne zu fassen (Abs. 1 Satz 1).

Über die der Urnenabstimmung unterstellten Sachgeschäfte und Initiativbegehren ist vorher an der Gemeindeversammlung zu beraten (§ 12 Abs. 1 GOG). Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen Gemeindeversammlung (§ 16 GOG) und der ausserordentlichen Gemeindeversammlung (§ 17 GOG). Die Gemeindeversammlung wird einberufen durch ortsübliche Publikation sowie durch Versand einer Einladung an alle Haushaltungen oder an alle Stimmbeteiligten



(§ 18 Abs. 1 GOG). Die Einladung ergeht mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Geschäftsverzeichnis. Der Einladung sind die Beratungsunterlagen (Rechnungen, Berichte, Pläne usw.) beizufügen (§ 18 Abs. 2 GOG).

Mit der gemäss den Angaben der Beschwerdeführer am 30. Dezember 2013 erfolgten Zustellung der Unterlagen für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 wurde die gesetzliche Einladungsfrist von zehn Tagen gewahrt. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 wurde im Weiteren gleichzeitig auch der für die Urnenabstimmung vorgesehene Termin (9. Februar 2014) rechtzeitig bekannt gegeben.

**3.2** Der Versand der Unterlagen für die Urnenabstimmung erfolgte am 15. Januar 2014, wie der Gemeinderat mit dem "Beleg für den Kunden Form-Nr. 310" der Post (GR-act. E/1) dokumentiert. Die Behauptung der Beschwerdeführer, die Abstimmungsunterlagen seien vor der a.o. Gemeindeversammlung vom (Montag) 13. Januar 2014 versandt worden, ist daher unbegründet. Nichtigkeitsgründe (hierzu vgl. nachstehend Erw. 5.8.1) im Zusammenhang mit dem Verpacken und Versand der Abstimmungsunterlagen (Antrag Ziff. 4 der Beschwerde vom 16.1.2014) sind nicht erkennbar.

**3.3.1** Über die der Urnenabstimmung unterstellten Sachgeschäfte (und Initiativbegehren) ist vorher an der Gemeindeversammlung zu beraten (§ 12 Abs. 1 GOG). Anträge auf Ablehnung oder Nichteintreten sind unzulässig; im Übrigen gilt § 26 GOG (§ 12 Abs. 2 GOG). Spezialgesetzlich bestimmt § 27 Abs. 2 PGB, dass an der Gemeindeversammlung Abänderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie den zugehörigen Vorschriften unzulässig sind (§ 27 Abs. 2 PBG). Über die Überweisung an die Urne ist keinesfalls gesondert abzustimmen (Huwyler, Gemeindeorganisation des Kantons Schwyz, Schwyz 2009, S. 114; Schönbächler, Das Verfahren in der Gemeindeversammlung des Kantons Schwyz, 2. Aufl., 2001, Rz. 78).

**3.3.2** Die Beschwerdeführer stellten an der a.o. Gemeindeversammlung den folgenden Antrag (Beschwerde vom 16.1.2014, Beilage 1 = GR-act. D/4; vgl. Protokoll vom 23.1.2014 zur a.o. Gemeindeversammlung vom 13.1.2014 = GR-act. D/3 S. 6):

Alle Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung, Teil 2, (Zonenplan und Baureglement), welche die noch nicht rechtskräftig erledigte Beschwerde zu Nuolen See betreffen, seien aus der Urnen-Abstimmung auszuklammern,  
damit § 27 RPG Abs. 1 eingehalten wird.

Die ausgeklammerten Inhalte seien in den Abstimmungsunterlagen eindeutig zu kennzeichnen.



Dieser Antrag wurde als Rückweisungsantrag entgegen genommen, womit sich die Beschwerdeführer einverstanden erklärten (Protokoll S. 10). Von den total anwesenden Personen stimmten 5 für und 125 gegen eine Rückweisung.

**3.3.3** Die a.o. Gemeindeversammlung lief im Sinne der dargelegten Rechtslage und der tatsächlichen Verhältnisse in formeller Hinsicht korrekt ab. Namentlich bedurfte es keines gesonderten Überweisungsbeschlusses der Sachvorlage an die Urne. Weder dem Protokoll noch den anderen aktenkundigen Unterlagen lassen sich objektivierbare Zeichen von Einschüchterungen und/oder Diskriminierungen entnehmen; hierauf lässt sich auch aufgrund der Enthaltungen bei der Abstimmung nicht schliessen. Subjektive Einschätzungen der Situation sind rechtlich - auch im Lichte einer Stimmrechtsbeschwerde - unerheblich.

**4.1.1** Die Stimmrechtsbeschwerde ist abzugrenzen vom Rechtsmittelverfahren (Einsprache- und Beschwerdeverfahren) im (kommunalen) Nutzungsplanverfahren gemäss § 26 PBG. Während bei der Stimmrechtsbeschwerde grundsätzlich stimmrechtliche Rügen zu behandeln sind (vgl. vorstehend Erw. 2.1), stehen bei den Nutzungsplanbeschwerden planungsrechtliche Aspekte im Vordergrund. Im Rahmen einer Stimmrechtsbeschwerde gegen eine kommunale Volksabstimmung in einer Planungssache ist lediglich insoweit auf planungsrechtliche Fragen einzugehen, als die stimmrechtlichen Rügen aus der im Sachgeschäft enthaltenen Planung hergeleitet werden (VGE III 2010 17+22+41 vom 20.5.2010 Erw. 4.1). Nach der Rechtsprechung beschlägt die Unterbreitung einer angeblich materiell rechtswidrigen Behördenvorlage das Stimmrecht nicht (VGE III 2010 17+22+41 vom 20.5.2010 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen). Die Rüge, eine Nutzungsplanung verstosse gegen übergeordnetes Recht - namentlich gegen Bestimmungen des RPG oder des PBG -, wie sie im Rahmen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde grundsätzlich vorgebracht werden kann, ist typischerweise im Planungsverfahren mit der jedermann zugänglichen Einsprache bzw. der ein schutzwürdiges Interesse voraussetzenden Beschwerde vorzubringen, die als besonderes Rechtsmittel (lex specialis) der Stimmrechtsbeschwerde als allgemeinem Rechtsmittel (lex generalis) vorgeht (VGE III 2011 157 vom 26.10.2011 Erw. 2.5 mit Hinweis auf EGV-SZ 2000 Nr. 8). Es gilt darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass auch bei einer von der Gemeindeversammlung angenommenen Nutzungsplanrevision keine Gewähr dafür besteht, dass diese entsprechend der angenommenen Vorlage in Kraft tritt, da der Beschluss der Gemeindeversammlung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, der eine Rechtmässigkeitsprüfung vorzunehmen hat, steht (§ 28 PBG; vgl. VGE III 2011 181 vom 18.4.2012 Erw. 3.5).



**4.1.2** Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, mit der vorliegend strittigen Sachvorlage würden Bestimmungen des RPG (bzw. PBG) und zu den Gewässerraumzonen verletzt, kann auf die Stimmrechtsbeschwerde somit grundsätzlich nicht eingetreten werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Rüge, die Abtrennung von Teilen der Nutzungsplanrevision sei unzulässig, d.h. für die Rüge, es handle sich um eine rechtswidrige Vorlage.

**4.2.1** Zur planungsrechtlichen Argumentation der Beschwerdeführer (vgl. vorstehend Erw. 2.4, besonders Erw. 2.4.3) ist - auch wenn darauf im vorliegenden Verfahren grundsätzlich nicht einzutreten ist (vgl. vorstehend Erw. 4.1) - dennoch mit Blick auf die strittige Sachvorlage vorab Nachstehendes festzuhalten.

**4.2.2** Es ist grundsätzlich zulässig, anstelle einer Total- eine Teilrevision des Nutzungsplanes durchzuführen, sofern sich der Teilzonenplan in die flächendeckende Nutzungsplanung einfügt und wenn die Voraussetzungen für eine Planänderung gegeben sind (VGE III 2013 49 + 50 vom 25.6.2013 Erw. 4.3; VGE III 2012 149 vom 13.2.2013 Erw. 5.1 mit Hinweis auf Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Art. 2 N 25). Eine Teilrevision steht einer späteren Gesamtrevision nicht entgegen (VGE III 2010 140 vom 28.10.2010 Erw. 3.4).

Die Möglichkeit und Zulässigkeit einer Teilzonenplanrevision ergibt sich auch aus § 27 Abs. 1 PBG. Gemäss dieser Bestimmung kann der Gemeinderat "all jene Gebiete, die nach Abschluss des Einspracheverfahrens unbestritten geblieben sind, der Gemeindeversammlung vorzeitig zur Beschlussfassung vorlegen, sofern dies planerisch sinnvoll ist". Dabei ist das vom Regierungsrat bezeichnete Amt (d.h. das Amt für Raumentwicklung, vgl. § 14 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz [SRSZ 400.111; VvPBG] vom 2.12.1997) vorgängig anzuhören. Ob die vorgezogene Beschlussfassung positiv oder negativ verlaufen ist, ändert an dieser Abtrennung nichts, auch wenn sich bei einem allfälligen negativen Ausgang der Abstimmung eine Abtrennung aus der Retrospektive allenfalls als planerisch nicht besonders sinnvoll erweisen sollte (vgl. VGE III 2013 33 vom 9.7.2013 Erw. 1.3 f.).

**4.2.3** Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (vgl. auch Eingabe vom 21.3.2014 S. 3 unten) hat die Teilrevision einer Zonenplanung nicht zur Folge, dass die von der Teilrevision nicht betroffenen Gebiete als - gleichsam stillschweigend - neu mitgenehmigt zu gelten haben und der gesetzlich vorgesehene Revisionszyklus von 15 Jahren (Art. 15 RPG, § 18 Abs. 1 PBG) auch hinsichtlich dieser Gebiete neu zu laufen beginnt, womit die diesbezügliche Planung ebenfalls wieder in den Genuss einer erhöhten Planbeständigkeit käme. Dem steht namentlich entgegen, dass die von einer Teilrevision nicht betroffenen Gebiete



gerade nicht der mit Blick auf Art. 15 RPG erforderlichen Überprüfung allfälliger veränderter rechtlicher und/oder tatsächlicher Verhältnisse im Sinne von Art. 21 RPG unterzogen wurden (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 21 RPG N 20).

**4.2.4** Die von den Beschwerdeführern angeführten Bundesgerichtsverfahren 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 betreffen Baubewilligungen für die Testufer 1 und 2 "Nuolen See". Ein Konnex zur Sachvorlage betreffend die zweite Etappe der Revisionsplanung besteht nicht. Der Ausgang jener Verfahren hat allenfalls mittelbare Auswirkungen auf den betreffenden Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungsplan) "Nuolen See". Diese (Teil-)Planung bildete indessen in keiner Phase Bestandteil der zweiten Etappe der Revisionsplanung. Es ist dem Gemeinderat beizupflichten (Vernehmlassung S. 10 Ziff. 8), dass dies unter Umständen dazu führen kann, dass die betroffenen Teile der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung "von Amtes wegen neu zu überprüfen [sind], was denn in einer künftigen Revisionsrunde zu geschehen hat". Aus diesem Sachverhalt ist zum einen zu folgern, dass die Nichterwähnung der vom Bundesgericht zu beurteilenden Fragestellung keine Verletzung einer Informationspflicht begründen kann. Zum andern konnte die Teilzonen- und Gestaltungsplanung "Nuolen See" nicht von der am 9. Februar 2014 beschlossenen Teilzonenplanrevision abgetrennt werden aus dem einfachen Grund, weil nicht abgetrennt werden kann was nie Bestandteil bildete (hierzu vgl. auch nachstehend Erw. 5.3.2).

**4.2.5** Auf dem Hintergrund der gesetzlich vorgesehenen Abtrennung unbestrittener Gebiete einer Nutzungsplanrevision entbehren die Rüge der Verletzung des Gebots von Treu und Glauben und das Argument des Missbrauchspotentials (vgl. vorstehend Erw. 2.4.2) jeder Grundlage und sind auch nicht nachvollziehbar.

**5.1.1** Das Bundesgericht hat sich im Urteil 1C\_379/2011 vom 2. Dezember 2011 (in Sachen H. vs. Kt. Schwyz) zur freien und unbeeinflussten Äusserung des Wählerwillens wie folgt geäußert:

3.2 Die in Art. 34 Abs. 2 BV als Grundrecht verankerte Abstimmungsfreiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht ihren freien Willen zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es soll garantiert werden, dass jede stimmberechtigte Person ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit ihrer Stimme zum Ausdruck bringen kann. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (BGE 135 I 292 E. 2 S. 293 f.; 132 I 104 E. 3.1 S. 108; 131 I 442 E. 3.1 S. 447; je mit Hinweisen).



Das Ergebnis eines Urnengangs kann unter anderem durch eine unzulässige behördliche Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld der Abstimmung verfälscht werden. Eine solche Beeinflussung fällt namentlich in Bezug auf amtliche Abstimmungserläuterungen in Betracht (vgl. BGE 135 I 292 E. 2 S. 294 und E. 4.2 S. 297 ff.; 119 Ia 271 E. 3a S. 272; Urteile 1C\_412/2007 vom 18. Juli 2008 E. 4 und 1C\_392/2009 vom 1. Dezember 2009 E. 2; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung sind behördliche Abstimmungsbotschaften, in denen eine Vorlage erklärt und zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird, unter dem Gesichtswinkel der Abstimmungsfreiheit zulässig. Die Behörde ist dabei zwar nicht zur Neutralität verpflichtet - und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben -, wohl aber zur Objektivität. Sie verletzt ihre Pflicht zu objektiver Information, wenn sie über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert. Dem Erfordernis der Objektivität genügen Abstimmungserläuterungen, wenn die Aussagen wohlabgewogen sind und beachtliche Gründe dafür sprechen, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind. Die Behörde muss sich nicht mit jeder Einzelheit einer Vorlage befassen und nicht alle denkbaren Einwendungen, welche erhoben werden könnten, erwähnen. Dies ist schon deshalb entbehrlich, weil der behördliche Bericht keineswegs das einzige Informationsmittel im demokratischen Meinungsbildungsprozess darstellt und die Stimmberechtigten von den für oder gegen die Vorlage sprechenden Argumenten auch noch über andere Quellen, wie namentlich via Medien, Kenntnis erhalten können. Das Gebot der Sachlichkeit verbietet indessen, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid der Stimmbürger wichtige Elemente zu unterdrücken oder Argumente von gegnerischen Referendumskomitees falsch wiederzugeben (vgl. BGE 130 I 290 E. 3.2 S. 294; 119 Ia 271 E. 3b S. 273; Urteil 1C\_392/2009 vom 1. Dezember 2009 E. 2; vgl. zum Ganzen Michel Besson, Behördliche Information vor Volksabstimmungen, 2003, S. 182 ff., 208 ff. und 250 ff.).

**5.1.2** Im kantonalen Recht normiert § 54 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG; SRSZ 120.100) vom 15. Oktober 1970, dass kein Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung anerkannt werden darf, das den Willen der Urnengänger nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt. Gründe für die Aufhebung eines Ergebnisses sind namentlich: die Mitwirkung Nichtstimmberechtigter, der Ausschluss Stimmberechtigter, die Anerkennung ungültiger und die Nichtbeachtung gültiger Stimmen, die Beeinflussung der Stimmberechtigten während der Stimmabgabe und jede andere Beeinträchtigung der freien Ausübung des Stimmrechts (vgl. § 54 Abs. 2 WAG). Aufzuheben ist jedes Ergebnis, das durch rechtswidrige Einwirkung zustande gekommen ist, oder bei dem damit gerechnet werden muss, dass es durch eine solche Einwirkung zustande gekommen sei (vgl. § 54 Abs. 3 WAG) (vgl. auch vorstehend Erw. 2.1).

**5.2.1** In der "Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung" wurden die wichtigsten Eckpfeiler der Sachvorlage dargelegt (vgl. vorstehend Erw. 2.2.2).



**5.2.2** Der Ablauf des Verfahrens der zweiten Phase der Revision der Nutzungsplanung wird auch im "Bericht zur Anhörung durch das Amt für Raumentwicklung im Sinne von § 27 Abs. 1 PBG" der R+K Büro für Raumplanung AG vom 4. Dezember 2013 zusammengefasst (GR-act. B/1). Demgemäss war die Bevölkerung über die Revision bzw. die 2. Etappe der 2003 begonnenen Revision der Nutzungsplanänderung (nach einer ersten Prüfung der Teilzonenplanrevision vom November 2010 bis Februar 2011) im August/September 2013 im Sinne von § 25 PBG informiert und zur Mitwirkung eingeladen worden. Im Rahmen dieser Mitwirkung wurden beim Gemeinderat 15 Einwendungen eingereicht. Die Einwender wurden nach der Prüfung ihrer Vorbringen schriftlich über deren Behandlung informiert. Vom Juli 2013 bis September 2013 fand zudem eine zweite Vorprüfung statt. Die öffentliche Auflage erfolgte am 18. Oktober 2013 für dreissig Tage (Amtsblatt Nr. 42 vom 18.10.2013 S. 2378). Insgesamt gingen vier Einsprachen ein, die sowohl den Zonenplan wie auch das Baureglement betrafen (S. 6 f.).

**5.2.3** Im Zeitpunkt des Anhörungsberichts per 4. Dezember 2013 waren in drei Fällen die Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die vorliegenden Beschwerdeführer hatten beantragt (Anhörungsbericht S. 7 Ziff. 3.2.1), die Revision der Nutzungsplanung sei zu sistieren, bis das (vor dem Bundesgericht) hängige Verfahren betreffend die Testufer 1 und 2 des Gesamtprojektes Nuolen See rechtskräftig abgeschlossen sei (Antrag Ziff. 1); nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens sei die Nutzungsplanung anzupassen und nochmals öffentlich neu aufzulegen (Antrag Ziff. 2); eventualiter seien Art. 38 (betreffend Gewässerabstand) und Art. 48 Abs. 4 (betreffend ökologische Ausgleichsmassnahmen in der Gewerbezone Nuolen See) des aufgelegten Baureglements ersatzlos aufzuheben (Anträge Ziff. 3 und 4); eventualiter sei der im Zonenplan fälschlicherweise weiss und rosa eingefärbte Bereich der Flachwasserzone Nuolen See vor der Urnenabstimmung hellblau einzufärben (Antrag Ziff. 5).

Den die Anträge Ziff. 1-4 abweisenden Einspracheentscheid zogen die Beschwerdeführer an den Regierungsrat weiter. Hierzu wird im Anhörungsbericht festgehalten, diese Beschwerde betreffe ein anderes Verfahren. Je nach Bundesgerichtsentscheid müsse die Nutzungsplanung in den verlangten Punkten ohnehin angepasst werden (S. 9). Die Ausführungen des Anhörungsberichts entsprechen im Wesentlichen auch dem Beschluss des Gemeinderates (GRB Nr. 495) vom 21. November 2013 betreffend die Einsprache der Beschwerdeführer. In Erw. 3.b dieses GRB wurde festgehalten, dass zwischen der Ortsplanungsrevision und dem derzeit noch hängigen Verfahren vor dem Bundesgericht



kein direkter Zusammenhang bestehe. Die aktuelle Ortsplanung könne nicht mit der - je nach Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens - allenfalls zu revidierenden Planung Nuolen See verknüpft werden, "zumal letztere gar nicht Bestandteil der vorliegenden Ortsplanungsrevision" sei.

**5.2.4** Gemäss dem Anhörungsbericht sollten unter anderem Art. 38 Abs. 2 rev-BauR und Art. 48 Abs. 4 BauR von der vorzeitigen Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ausgenommen werden (S. 10 Ziff. 4.1). Unter "Auswirkungen" wurde festgehalten, dass die bestrittenen Baureglementsartikel bereits in Kraft seien. Sie hätten keine Auswirkung auf die Nutzungsplanung, auch wenn sie momentan nicht Gegenstand der Beschlussfassung seien (S. 10 Ziff. 4.2).

**5.2.5** Das ARE nahm am 11. Dezember 2013 zum Anhörungsbericht Stellung (GR-act. B/2). Es wies darauf hin, dass sowohl Art. 38 Abs. 2 BauR als auch Art. 48 Abs. 4 BauR nicht Gegenstand der Revisionsvorlage bildeten. Als unveränderter Inhalt des geltenden (rechtskräftigen) Baureglements könnten sie gar nicht Gegenstand der Beschlussfassung sein und daher auch nicht von der Beschlussfassung ausgenommen werden. Das Beschwerdeverfahren betreffend die Testufer Nuolen habe keinen Zusammenhang mit der laufenden Zonenplanrevision der Gemeinde. Unter dem Vorbehalt, dass auf die Ausklammerung des rechtskräftigen Inhalts des Baureglements verzichtet werde, ergab die formelle Prüfung im Sinne von § 4 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (SRSZ 400.111; VvPBG) vom 2. Dezember 1997 keine Einwände gegen die geplante vorzeitige Beschlussfassung.

**5.2.6** Am 18. Dezember 2013 (Eingang bei der Staatskanzlei am 20.12.2013; Eingang bei der Gemeinde am [Montag], 23.12.2013) erhoben die Beschwerdeführer gegen den GRB Nr. 495 vom 21. November 2013 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, wobei sie die gleichen Anträge wie im Einspracheverfahren stellten (GR-act. F/4).

**5.2.7** Der Druck der Botschaft ("Einladung") erfolgte gemäss den Angaben des Gemeinderates (Vernehmlassung S. 10 Ziff. 8) am 19. Dezember 2013. An der Richtigkeit dieser Angabe ist nicht zu zweifeln. Es ist unverkennbar, dass der Terminplan - namentlich angesichts der gesetzlichen Einladungsfristen (vgl. vorstehend Erw. 3.1 f.) - eng war und überdies noch die Weihnachtstage in die Terminplanung miteinzubeziehen waren. Eine Rechtswidrigkeit vermag die Enge eines Terminplans indessen per se nicht zu begründen. Dies gilt namentlich auch für den Versand der Abstimmungsunterlagen zwei Tage nach der Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, vor dem



Versand die Frist für eine allfällige Stimmrechtsbeschwerde abzuwarten, wovon die Beschwerdeführer zu Unrecht ausgehen (Eingabe vom 21.3.2014 S. 9 Mitte).

**5.3.1** Aus dem dargelegten Sachverhalt ergibt sich zum einen, dass der Gegenstand der zweiten Etappe der Nutzungsplanung bzw. Nutzungsplanrevision angesichts des ordnungsgemäss durchgeführten Planungsverfahrens und -ablaufes grundsätzlich hinreichend bekannt war bzw. als bekannt erachtet werden durfte. Die in der Botschaft gekennzeichneten Zonenplanänderungen entsprechen denjenigen des am 18. Oktober 2013 öffentlich aufgelegten Zonenplanes im Massstab 1:5'000 (GR-act. A/1) mit Ausnahme der im aufgelegten Plan unter der Nr. 20 ("Hecke Umlagerung"; Schutzobjekt) im Gebiet Rüteli vorgesehenen Änderung (vgl. auch den Zonenplan Änderungen im Massstab 1:5'000 "Gemeindeversammlung" vom 13.1.2014 = GR-act. C/1). Diese Änderung wurde aufgrund eines Einspracheverfahrens (vgl. GRB-Nr. 497 vom 21.11.2013, in: GR-act. B/1) abgetrennt, weil es laut dem "Bericht zur Anhörung durch das Amt für Raumentwicklung im Sinne von § 27 Abs. 1 PBG" der R+K Büro für Raumplanung AG vom 4. Dezember 2013 (S. 9 Ziff. 3.2.4) "keinen Bezug zu den übrigen Festlegungen und Bestimmungen der Nutzungsplanung" habe und daher unabhängig beschlossen werden könne.

**5.3.2** Zum andern bildete - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer - der Bereich Nuolen See in keiner Phase Teil dieser zweiten Etappe der Nutzungsplanrevision. Hieran lassen auch die aktenkundigen Planunterlagen, welche der Bevölkerung im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte und auch im Planaufgabenverfahren zur Einsichtnahme zur Verfügung standen, keinen Zweifel offen (vgl. GR-act. A und C [Zonenplan Änderungen, Pläne im Massstab 1:500, vom 16.10.2013 und 13.1.2014; vgl. auch Erläuterungsbericht [Art. 47 RPV] vom 16.10.2013). Das gleiche gilt auch für den in der Botschaft abgedruckten Zonenplan samt Änderungen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer, es sei tatsachenwidrig und widerspreche "offenkundig dem Wortlaut und den grafischen Darstellungen in der Botschaft", dass der Bereich Nuolen See in der Vorlage ausgeklammert sei (Beschwerde vom 2.1.2014 S. 4 Ziff. 2.2), wurden die zur Abstimmung unterbreiteten Zonenplanänderungen in der Botschaft sowohl auf einem Plan wie auch auf einem Luftbild konkretisiert, wobei mit Nummern (Ziff. 1-11) die Zonenänderungen, mit Buchstaben (A-G) die Änderungen betreffend Hecken sowie einen Baum bezeichnet werden (vgl. vorstehend Erw. 2.2). Dass solche Zonenplanänderungen auf einem Plan dargestellt werden, der das gesamte Dorfgebiet und somit auch von der Zonenplanänderung nicht betroffene Gebiete umfasst, ist dabei unumgänglich und auch sinnvoll. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die Stimmbürger mit Blick auf die Abstimmung über die



Zonenplanänderungen auch ein Bild verschaffen können, ob sie die Zonenplanänderungen auf dem Hintergrund der von der Revision nicht betroffenen Gebiete als planerisch sinnvoll und somit als annahmewürdig empfinden oder nicht.

Was indessen nicht Gegenstand einer Nutzungsplanung bzw. einer Nutzungsplanrevision ist, kann konsequenterweise, wie das ARE zu Recht festgehalten hat, auch nicht gestützt auf § 27 PBG und § 14 VvPBG von einer Planungsvorlage abgetrennt werden (vgl. vorstehend Erw. 4.2.4). Mithin kann es schon aus grundsätzlichen Überlegungen keine Verletzung der freien Willensbildung und somit des Stimmrechtes darstellen, wenn mit Blick auf die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung nicht oder höchstens marginal über das informiert wird, was von Anfang an nie Gegenstand der Nutzungsplanrevision bildete. Hieran ändern auch die wiederholten gegenteiligen Behauptungen der Beschwerdeführer nichts (vgl. auch Eingabe vom 21.3.2014 S. 1 Ziff. 1, S. 2 f. Ziff. 2 und 3, S. 5 Ziff. 6, S. 6 lit. B; S. 7 f. lit. C).

Soweit sich hingegen im Rahmen des Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens wesentliche Änderungen eines Nutzungsplanentwurfs ergeben, hat der Gemeinderat das Auflage- und Einspracheverfahren zu wiederholen (§ 26 Abs. 3 PBG). Damit wird neben der Möglichkeit, gegen die wesentlichen Änderungen wieder Rechtsmittel ergreifen zu können, gleichzeitig auch der gleiche Informationsstand der Stimmberechtigten bei wesentlichen Änderungen eines Planentwurfs bereits im Planungsverfahren sichergestellt.

Im Weiteren erklärt sich mit der dargelegten Chronologie auch ohne weiteres, dass in der Botschaft die Beschwerde der Beschwerdeführer an den Regierungsrat keine Berücksichtigung mehr finden konnte. Eine Verletzung der Informationspflicht kann allein aus diesem Umstand daher ebenfalls nicht erkannt werden.

**5.4.1** Der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts hielt mit Zwischenbescheid VGE III 2014 2 vom 7. Januar 2014 unter anderem fest, vorab falle ins Gewicht, dass einerseits der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung die Stimmberechtigten informieren könne und gemäss § 25 Abs. 1 GOG auch zu informieren habe; andererseits bestehe für die Stimmberechtigten die Möglichkeit, bei Unklarheiten nachzufragen. Die Beschwerdeführer könnten überdies ihren Standpunkt vortragen. Mit der Botschaft seien die Stimmberechtigten "grundsätzlich hinreichend darauf aufmerksam gemacht" worden, dass über ein Nutzungsplangeschäft mit verschiedenen Teilbereichen beraten werde. Soweit der Umfang und die Tragweite des Geschäfts unklar seien, hätten die Stimmberechtigten Anlass, der Einladung zu folgen und sich mit den entsprechenden Differenzierungen auseinanderzusetzen. Im Übrigen erfolge eine Information auch durch die Berichterstattung in den Medien (Erw. 3). Es bestehe kein Anlass, den Gemeinderat zur



Abgabe einer schriftlichen Information an die Stimmberechtigten vor der Durchführung der Gemeindeversammlung zu verpflichten. Es sei indes Sache des Gemeinderates, an der Gemeindeversammlung zu präzisieren, was nach seiner Auffassung "hinsichtlich des Bereiches 'Nuolen See' zum Sachgeschäft gehört und was nicht dazu gehört". Den Beschwerdeführern werde es frei stehen, ihrerseits hierzu das Wort zu verlangen, um ihren Standpunkt einzubringen (Erw. 4).

**5.4.2** An der Gemeindeversammlung äusserte sich der Gemeinderat zu den drei abgelehnten Einsprachen (Protokoll [GR-act. D/3 S. 4]; vgl. vorstehend Erw. 5.2.3). Mit Bezug auf die Einsprache der Beschwerdeführer machte er folgende Ausführungen:

Die dritte Einsprache, die nicht genehmigt werden konnte, hat u.a. gefordert, dass die ganze Nutzungsplanung sistiert wird und der Bundesgerichtsentscheid zu Nuolen See abgewartet werden soll. Auch diesbezüglich ist es so, dass das Beschwerdeverfahren bezüglich der Testufer Nuolen See keinen Zusammenhang mit der laufenden Zonenplanrevision hat. Der Bereich Nuolen See ist nicht Gegenstand der Vorlage, und es ergeben sich deshalb keine Änderungen betreffend Nuolen See, was auch das Amt für Raumentwicklung festhält. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, den Bereich Nuolen See auszuklammern, eben weil alles gleich bleibt. Sollte das Bundesgericht entscheiden, dass Nuolen See nicht wie vorgesehen realisiert werden kann, so sind die betroffenen Teile der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung im Bereich Nuolen See sowieso von Amtes wegen neu zu überprüfen, was dann in einer künftigen Revisionsrunde zu geschehen hat und sicherlich - das ist die Meinung des Gemeindepräsidenten - wieder einige Jahre in Anspruch nehmen wird.

(...). Die zweite Beschwerde betreffend Nuolen See ist beim Gemeinderat erst am 23. Dezember 2013 eingegangen und ist deshalb in der Botschaft zur Gemeindeversammlung nicht erwähnt. In der Medienmitteilung vom 27. Dezember 2013 wurde dann aber der Transparenz halber die zweite Beschwerde auch erwähnt. Inhaltlich hat die eingegangene zweite Beschwerde betreffend Nuolen See keinen Einfluss auf die Vorlage, eben weil betreffend Nuolen See keine Änderungen enthalten sind und weil das Einverständnis vom zuständigen Amt für Raumentwicklung für die Abkoppelung der beiden Beschwerde[n] bzw. für die vorzeitige Beschlussfassung zu den unbestrittenen Nutzungsplanänderungen vorliegt. Anfangs Januar 2014 musste der Gemeinderat der Presse entnehmen, dass von Ursula und Daniel Rothlin eine Stimmrechtsbeschwerde zur Gemeindeversammlung gemacht wurde. Die Beschwerdeführer rügen unter anderem, dass ihre Beschwerde in der Broschüre nicht erwähnt sei. Dies ist aus den aufgezeigten Gründen korrekt, hat aber auf die Abstimmung und die Vorlage, wie zuvor ausgeführt, keinen Einfluss. Der zuständige Einzelrichter hat sich denn auch in einem Zwischenbescheid ablehnend zur Stimmrechtsbeschwerde geäußert. Über das und auch über das ganze beschriebene Verfahren wurde fortlaufend mit Medienmitteilungen (9.7.2013, 30.8.2013, 17.10.2013, 27.12.2013, 8.1.2014) und an den Gemeindeversammlungen informiert. Auch anhand all dieser Informationen sieht man übrigens, dass Nuolen See in dieser Vorlage zu keinem Zeitpunkt ein Thema war bzw. ist. (...).



Die Beschwerdeführerin ergriff ebenfalls das Wort und äusserte sich zum bundesgerichtlichen Verfahren wie auch zur Einsprache im Nutzungsplanverfahren, die sie gemacht hätten, weil "der Entscheid des Bundesgerichts wegweisend sein wird und die Vorlage so nicht verabschiedet werden darf". Sie formulierte ihren vorstehend (Erw. 3.3.2) zitierten Antrag. Weiter führte sie u.a. aus, es sei nicht zulässig, über einen Inhalt abzustimmen, solange unerledigte Einsprachen vorlägen, was auch dann gelte, wenn der Gemeinderat sage, "Nuolen See" sei nicht betroffen. "Schlussendlich" werde "über den Gesamtnutzungsplan mit den Änderungen abgestimmt". Würden die Einzonungen der KIBAG aus den Jahren 2000 und 2005 erneuert, würde das bedeuten, dass das Bauland ausgezont werden müsse, wenn das Bundesgericht entscheide, dass "Nuolen See" nicht gebaut werden könne. Das könnte allenfalls gar Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde und dem Kanton auslösen. Sie wisse nicht, wie viele Mitbürger bereit seien, so etwas mitzumachen und dies im Wissen, dass so etwas kommen könne (Protokoll S. 7).

Hierauf entgegnete der Gemeindepräsident, die Vorlage sei in keiner Art und Weise rechtswidrig. Tatsächlich habe das Gebiet "Nuolen See" eine lange Geschichte. Der Teilzonenplan "Nuolen See" aus dem Jahr 2000 mit gewissen Anpassungen im Jahre 2005 müsse als Teilzonenplan auch separat betrachtet werden. Das Bundesgericht werde im aktuellen Verfahren über die Frage des Testufers und nicht über die Zonenplanung zu entscheiden haben. Je nach Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens werde es noch einmal "eine ganz neue Planung" über den Bereich "Nuolen See" geben. Es könnten "heute unmöglich die Teile aus dem Zonenplan und Baureglement, welche Nuolen See betreffen, aus der Vorlage gelöst werden, weil diese gar nicht betroffen sind" (S. 8).

**5.4.3** Mit dem von den Beschwerdeführern eingereichten Zeitungsbericht (Beschwerde vom 16.1.2014 Beilage 2a [March-Anzeiger vom 7.1.2014]) wird über den Standpunkt der Beschwerdeführer informiert wie auch über die Erklärung des Gemeindepräsidenten, dass das Gebiet "Nuolen See" von der Abstimmungsvorlage gar nicht tangiert sei, da die neue Ortsplanung für dieses Gebiet keine Änderung vorsehe. In einem weiteren Zeitungsartikel vom 15. Januar 2014 wurde der auch in der Botschaft abgedruckte Nutzungsplan samt den nummerisch und alphabetisch gekennzeichneten Zonenänderungen publiziert (Beschwerde vom 16.1.2014 Beilage 2c).

**5.5** Der einzelrichterlichen Anordnung gemäss dem Zwischenbescheid III 2014 2 vom 7. Januar 2014 ist der Gemeinderat vollumfänglich nachgekommen. Er hat den Sachverhalt (und die Rechtslage) - namentlich auch betreffend das Gebiet "Nuolen See" - an der Gemeindeversammlung in Übereinstimmung mit dem vor-



gehenden Planungsprozess und -ergebnis, den aufgelegten Akten und der in der Botschaft und den Printmedien publizierten Abstimmungsvorlage (Pläne) korrekt wiedergegeben. Widersprüche bei der Information sind nicht erkennbar, namentlich nicht solche, welche die Willensbildung der Stimmberechtigten in eine falsche, eine Stimmrechtsverletzung begründende Richtung hätten lenken können. Wie bereits vorstehend dargelegt wurde (vgl. vorstehend Erw. 4.2.4, 5.3.1 f.), bildete das von den Beschwerdeführern angesprochene Gebiet "Nuolen See" zu keiner Zeit Thema der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision und konnte damit - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (vgl. auch Eingabe vom 21.3.2014 S. 5 Ziff. 5) - auch nicht von der Sachvorlage ausgeklammert werden. Entsprechend bestand für den Gemeinderat kein Grund, eine allfällige Schadenersatzpflicht der Gemeinde zu thematisieren, wie es die Beschwerdeführer aus ihrer unzutreffenden Auffassung, mit der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision würde auch der Teilzonenplan (und Gestaltungsplan) "Nuolen See" neu erlassen (vgl. auch Eingabe vom 21.3.2014 S. 4 Ziff. 4; S. 9 oben), ableiteten.

Von einer falschen oder irreführenden Orientierung der Stimmbürger kann entsprechend keine Rede sein. Vielmehr entbehrt der Standpunkt der Beschwerdeführer einer Grundlage sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht. Dies gilt auch für die behauptete "behördliche Desinformation der Stimmbürger" durch die Berichterstattung (Eingabe vom 21.3.2014 S. 10 oben).

Antrag Ziff. 2 der Beschwerde vom 2. Januar 2014 wie auch Antrag Ziff. 5 der Beschwerde vom 16. Januar 2014 (soweit dieser Eventualantrag die erwähnte Ausklammerung wie auch eine Wiederholung der Gemeindeversammlung bzw. der Abstimmung wegen irreführender Information beinhaltet) zielen somit ins Leere bzw. sind unbegründet, da - wie schon gesagt - nicht von einer Vorlage ausgeklammert werden kann, was nicht Teil derselben bildet.

**5.6** Unbehelflich ist auch die Argumentation der Beschwerdeführer, der Gemeindepräsident habe an der Gemeindeversammlung pauschal gesagt, die Stimmrechtsbeschwerde sei abgewiesen worden. Er habe damit suggeriert, dass die noch gar nicht behandelte Beschwerde abgewiesen worden sei (Beschwerde vom 12.2.2014).

Abgesehen von der Frage, ob diese Rüge nicht bereits unmittelbar an der Gemeindeversammlung hätte vorgebracht werden müssen - was hier offen bleiben kann -, ist nicht ersichtlich, inwieweit eine solche Aussage das Abstimmungsverhalten der Stimmbürger hätte beeinflussen können. Insbesondere aber hat der Gemeindepräsident explizit und richtigerweise festgehalten, dass die (vor Verwaltungsgericht erhobene) Rüge der Beschwerdeführer, ihre Beschwerde sei in



der Broschüre nicht erwähnt worden, "aus den aufgezeigten Gründen korrekt" sei, aber "auf die Abstimmung und die Vorlage, wie zuvor ausgeführt, keinen Einfluss" habe.

**5.7** Insgesamt ist somit festzuhalten, dass im Rahmen der Vorbereitung der Abstimmung vom 9. Februar 2014 betreffend die Beschlussfassung über die Nutzungsplanung 2. Teil entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer keine rechtswidrige Information der Stimmberechtigten oder anderweitig widerrechtliche Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens erkennbar ist und auch die weiteren Vorbereitungshandlungen wie auch die Abstimmung als solche rechtskonform abliefen.

**6.1** Die Beschwerdeführer beantragen eine Nachzählung des Abstimmungsergebnisses (Antrag Ziff. 1 der Beschwerde vom 12.2.2014; vgl. auch Eingabe vom 21.3.2014 S. 10 f.).

**6.2.1** Es ist in erster Linie eine Frage des kantonalen Rechts, unter welchen Voraussetzungen Nachzählungen von Wahl- und Abstimmungsergebnissen anzuordnen sind und ob der einzelne Stimmberechtigte eine Nachzählung erwirken kann (BGE 131 I 442 Erw. 3.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht - unter der Voraussetzung einer zweckmässigen kantonalen Ordnung, welche Gewähr für eine sorgfältige Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse bietet - eine sich aus dem Bundesverfassungsrecht ergebende Verpflichtung zur Nachzählung bloss in jenen knapp ausgegangenen Fällen, in denen der Bürger auf konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzwidriges Verhalten der zuständigen Organe hinzuweisen vermag. Der blosse Umstand eines knappen Wahl- oder Abstimmungsergebnisses begründet für sich allein genommen keine Pflicht zur Nachzählung (BGE 131 I 442 Erw. 3.3; BGE 98 Ia 73 Erw. 4; 114 Ia 42 Erw. 4c; vgl. EGV-SZ 2005 B 16.2 Erw. 3.5). Eine gewisse Unsicherheit der Auszählung ist dem demokratischen Wahl- und Abstimmungsverfahren inhärent (allerdings weniger bei Abstimmungen mit Ja- und Nein-Antwort als bei Proporzahlen mit Kumulier- und Panaschiermöglichkeiten) und in gewissen Grenzen hinzunehmen. Die Grenze der Akzeptanz von Auszählungsunsicherheiten ist indessen erreicht, wenn Unregelmässigkeiten festgestellt werden oder hierfür ernsthafte Anzeichen bestehen und das Wahl- oder Abstimmungsergebnis sehr knapp ausgefallen ist (BGE 131 I 442 Erw. 3.6). Der Glaubhaftmachung von konkreten Anhaltspunkten für Unregelmässigkeiten bzw. der Feststellung von tatsächlichen Unrechtmässigkeiten im Auszählungsverfahren kommt folglich eine entscheidende Bedeutung zu (BGE 131 I 442 Erw. 3.8).

**6.2.2** § 27 GOG sieht für die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung vor, dass die Abstimmung wiederholt wird, wenn die Stimmezähler im Zweifel über das Mehr sind. Wenn dieser Zweifel auch nach der zweiten Abstimmung besteht, werden die Stimmen gezählt (Abs. 2). Unter welchen Voraussetzungen eine Urnenabstimmung zu wiederholen ist, regelt das kantonale Recht - soweit ersichtlich - nicht explizit. § 54 Abs. 2 WAG listet Kassationsgründe auf (vgl. vorstehend Erw. 5.1.2). Indes führen diese Gründe nicht zu einer Nachzählung, sondern zu einer Aufhebung des angefochtenen Abstimmungsergebnisses.

**6.3.1** Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten der mit der Abstimmung betrauten Organe; namentlich wurde, wie dargelegt, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten in keiner Weise vereitelt. Ebenso wenig gibt es Hinweise auf eine fehlerhafte Auszählung; es handelte sich um eine blosser Auszählung von rund 1'800 Stimmzetteln, wobei nur zwischen leeren, ungültigen sowie bejahenden und ablehnenden Stimmen zu unterscheiden war. Auch die Beschwerdeführer führen keine konkreten Anhaltspunkte an, welche auf eine fehlerhafte Auszählung hindeuten.

**6.3.2** Bei der Abstimmung über die vorliegend strittige Sachvorlage gingen laut dem Protokoll des Wahlbüros vom 9. Februar 2014 (GR-act. E/2) bei total 3'341 stimmberechtigten Personen 1'793 Stimmzettel ein, was einer Stimmbeteiligung von 53.67 % entspricht. 24 Stimmzettel waren leer, 5 ungültig, gültig somit 1'764. Hiervon lauteten 926 auf Ja und 838 auf Nein entsprechend 52.5 % zu 47.5 %. Dieses Verhältnis bewegt sich im Rahmen von zwei (von insgesamt 6) weiteren gleichentags durchgeführten kommunalen Abstimmungen (Sachvorlage 1: 52.0 % Ja zu 48 % Nein; Sachvorlage 4: 52.1 % Ja zu 47.9 % Nein). Von einem "sehr knappen Ergebnis" kann weder absolut noch im relativen (Quer-)Vergleich gesprochen werden. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte dies allein eine Nachzählung nicht rechtfertigen. Antrag Ziff. 1 der Beschwerde vom 12. Februar 2014 ist daher ebenfalls abzuweisen.

**7.1** Im Sinne der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Rüge der Nichtigkeit (zu den Voraussetzungen der Nichtigkeit nach der Evidenztheorie [Erfordernis eines - kumulativ - besonders schweren Mangels, der offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sein muss und keine ernsthafte Gefährdung der Rechtssicherheit durch die Nichtigkeit] vgl. statt vieler VGE III 2014 7 vom 19. Februar 2014 Erw. 3.5 mit Hinweisen) ohne weiteres als unbegründet. Antrag Ziff. 1 der Beschwerde vom 16. Januar 2014 ist daher abzuweisen.

**7.2** Vom beantragten Beizug weiterer Akten (namentlich im Zusammenhang mit den erwähnten bundesgerichtlichen Verfahren betreffend die Baubewilligung-



gen für die beiden Testufer) kann mangels Zusammenhangs mit der Sachvorlage zum zweiten Teil der Nutzungsplanung (vgl. vorstehend Erw. 1 und Erw. 4.2.4) und/oder Relevanz für die Beurteilung der Beschwerden ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführer abgesehen werden. Die auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltete Botschaft ([http://www.wangenz.ch/documents/ausserordentliche\\_GV\\_01\\_2014.pdf](http://www.wangenz.ch/documents/ausserordentliche_GV_01_2014.pdf), Stand 10.3.2014) entspricht im Übrigen der aktenkundigen.

**7.3** Abschliessend drängt sich noch folgender Hinweis auf. Das ARE ist mit seinem Bericht vom 11. Dezember 2013 zum Anhörungsergebnis gestützt auf den Bericht zur Anhörung der R+K Büro für Raumplanung AG vom 4. Dezember 2013 davon ausgegangen, dass Art. 38 Abs. 2 ("Im Seeuferabstand sind Gärten und im Rahmen von Gestaltungsplänen Terrainveränderungen erlaubt"), Art. 48 Abs. 4 sowie Art. 62 revBauR nicht Gegenstand der Revisionsvorlage bilde(te)n (GR-act. B/2; vgl. vorstehend Erw. 5.2.5).

Im revBauR, das am 16. Oktober 2013 aufgelegt wurde, war Art. 38 Abs. 2 revBauR mit rot markiert und ebenfalls rot durchgestrichen. Dies bedeutet, dass dieser bisher bestehende Absatz aus dem revBauR zu streichen ist. Art. 48 Abs. 4 wie auch Art. 62 waren schwarz (bis auf die Umnummerierung der Artikelnummer infolge eines neuen, vorliegend nicht interessierenden Art. 24 revBauR betreffend "Heizung im Freien") gedruckt, was bedeutet, dass sie nicht Teil der Revision bilde(te)n (GR-act. A/3). Das gleiche gilt für die der Gemeindeversammlung unterbreitete Sachvorlage (GR-act. C/3) sowie die Botschaft, in welcher die Art. 48 Abs. 4 und Art. 62 im Gegensatz zum rot durchgestrichenen Art. 38 Abs. 2 BauR nicht enthalten waren. Entgegen der Auffassung des ARE bildet(e) somit auch Art. 38 Abs. 2 BauR Teil der Revisionsvorlage.

Mit der Annahme der Sachvorlage wurde somit grundsätzlich auch Art. 38 Abs. 2 BauR aus dem revidierten BauR gestrichen. Da eine allfällige (angeblich) materiell rechtswidrige Behördenvorlage das Stimmrecht nicht tangiert (vgl. vorstehend Erw. 4.1.1), ist diese Divergenz zwischen der Vorlage und dem Bericht des ARE vom 11. Dezember 2013 im vorliegenden Verfahren nicht weiter von Bedeutung; sie wird gegebenenfalls vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren (§ 28 PBG) zu würdigen sein. Abgesehen davon entspricht diese Streichung der Zulässigkeit von Gärten im Seeuferabstand und insbesondere von Terrainveränderungen im Rahmen von Gestaltungsplänen den Intentionen der Beschwerdeführer, da sie mit ihrer Beschwerde vom 18. Dezember 2013 eventualiter u.a. die ersatzlose Aufhebung von Art. 38 Abs. 2 BauR beantragen (GR-act. F/4; Antrag Ziff. 4).

**8.** Zusammenfassend erweisen sich die Beschwerden als unbegründet und sind daher abzuweisen.

**9.1** Die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) für die drei Beschwerdeverfahren III 2014 1 und III 2014 10 und III 2014 31 sowie die beiden Zwischenbescheide VGE III 2014 2 vom 7. Januar 2014 (noch keine Kosten erhoben, vgl. vorstehend Ingress lit. C) und VGE III 2014 24 vom 31. Januar 2014 (Kosten von Fr. 300.-- erhoben, vgl. vorstehend Ingress lit. E) werden auf insgesamt Fr. 2'400.-- festgesetzt und dem Verfahrensausgang entsprechend den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt (§ 72 Abs. 2 VRP).

**9.2** Ebenfalls dem Verfahrensausgang entsprechend haben die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit der beanwalteten Gemeinde eine Parteientschädigung auszurichten. Diese wird in Beachtung des kantonalen Gebührentarifs für Rechtsanwälte (GebT; SRSZ 280.411) vom 27. Januar 1975, der für das Honorar im Verfahren vor Verwaltungsgericht in § 14 einen Rahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- vorsieht und in § 2 die Kriterien zur Festsetzung der Parteientschädigung formuliert, sowie in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens auf Fr. 2'600.-- (inkl. MwSt und Barauslagen) festgelegt.



### **Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerden III 2014 1 und III 2014 10 sowie III 2014 31 werden vereinigt und im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) für die drei Beschwerdeverfahren III 2014 1 und III 2014 10 sowie III 2014 31 sowie die beiden Zwischenbescheide VGE III 2014 2 vom 7. Januar 2014 sowie VGE III 2014 24 vom 31. Januar 2014 werden auf insgesamt Fr. 2'400.-- festgesetzt und dem Verfahrensausgang entsprechend den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Sie haben am 9. Januar 2014, 20. Januar 2014 und 14. Februar 2014 Kostenvorschüsse von je Fr. 800.-- bezahlt, total Fr. 2'400.--, womit die Rechnung ausgeglichen ist.
3. Die Beschwerdeführer haben der beanwalteten Gemeinde Wangen unter solidarischer Haftbarkeit eine Parteientschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde\* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG, SR 173.110).  
  
Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde\* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG).
5. Zustellung an:
  - die Beschwerdeführer (R)
  - den Rechtsvertreter der Gemeinde Wangen (2/R, inkl. Kopie der Eingabe der Beschwerdeführer vom 21. März 2014)
  - den Rechts- und Beschwerdedienst des Sicherheitsdepartements (z.K.)
  - und den Regierungsrat (unter Hinweis auf Erw. 5.9).

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:



Der Gerichtsschreiber:



**\*Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 8. April 2014